

# Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts.

Vortrag, gehalten auf der 14. Generalversammlung des Vereins für  
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel am 6. Juli 1910

von

Professor Dr. CARL RODENBERG.

---

Mein Vortrag ist durch den veranlaßt, der im vorigen Jahre an dieser Stelle gehalten worden ist. Damals hatte Herr Professor Rendtorff von neuem die Frage nach der Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erörtert<sup>1)</sup>. Er hatte an den schönen Vortrag des Professors v. Schubert<sup>2)</sup> angeknüpft, in dem dargestellt war, wie im späteren Mittelalter die alles erfassende landesherrliche Gewalt auch die Kirchen ihres Territoriums unter sich beugte und sich dadurch schon im 15. Jahrhundert ein territorial geschlossenes Kirchenwesen in unserm Lande bildete, aus dem, als mit der Reformation die bischöfliche Jurisdiktion und der ganze römische Kirchenapparat zusammenbrachen, wie von selbst eine Landeskirche hervorgehen konnte.

Rendtorff erkannte die Ergebnisse v. Schuberts vollständig an, insofern der Nachweis geliefert sei, daß die mittelalterliche Landesherrschaft eine territoriale Einheit auch auf kirchlichem Gebiete durchgeführt habe. Er leugnete jedoch, daß dadurch eine Landeskirche entstanden sei. Eine solche vermochte er auch nach der Einführung der Reformation nicht zu finden. Nirgends sei

---

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 72.

<sup>2)</sup> Die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche; Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 24, S. 85.

eine Größe zu entdecken, die man als Kirche von Schleswig-Holstein bezeichnen könnte. Auch der Name fehle. Was wir Staat und Kirche nennen, erscheine als eine ungeschiedene Einheit, an deren Spitze der Landesherr stehe; die kirchlichen Ordnungen seien Staatsgesetze, die kirchlichen Beamten Staatsdiener. Von einer Schleswig-Holsteinischen Landeskirche könne man erst sprechen, seitdem man angefangen habe, die kirchlichen und die staatlichen Dinge durch Gesetz bestimmter zu scheiden und eine von den staatlichen Ordnungen gesonderte Kirchenverfassung zu schaffen, was erst in der jüngsten Vergangenheit 1869 und 1876 geschehen sei.

Der Vortrag machte Eindruck; die Ergebnisse wirkten überraschend. Mir schien, als sträubte sich etwas dagegen, sie anzuerkennen, ohne daß man im Augenblick die Mittel fand, einen Widerspruch ausreichend zu begründen. Für mich ergab sich daraus die Aufforderung, die Frage, soweit sie in mein Arbeitsgebiet fiel, nämlich für das Mittelalter, einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Als Historiker empfand ich bald das Bedürfnis, das Problem in den größeren Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung von Kirche und Staat zu rücken. Dann aber durfte ich mich nicht auf Schleswig-Holstein beschränken, zumal wir aus dem letzten Jahrzehnt gute Arbeiten auch für andere Territorien besitzen.

Ich möchte also hier die Entstehung der sogenannten Landeskirchen durch eine Darstellung der wechselnden Beziehungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt im Mittelalter verständlich zu machen suchen, damit wir danach ihr Wesen erfassen und sie in die allgemeine Entwicklung einreihen können.

Gewiß ist es einer der größten Fortschritte, die wir seit dem Altertum gemacht haben, daß heute das religiöse und das staatliche Leben getrennt sind und als etwas gänzlich verschiedenes empfunden werden; denn erst durch die Loslösung von der staatlichen Sphäre, deren Wesen das Recht ausmacht, konnte die Religion die persönliche Wärme und die Tiefe bekommen, die uns von ihrem Wesen unzertrennlich erscheint. In dem alten römischen Reiche war die Religion vor allem Kult. Seit unvordenklichen Zeiten war das Leben des Staates an bestimmte Opfer und Kult-handlungen gebunden, die als unerläßlich für sein Wohlergehen

galten, weil erst durch sie das richtige und einwandfreie Verhältnis zu den Göttern hergestellt würde. Recht und religiöser Kult waren so verflochten, daß das *ius sacrum* ein Teil des *ius publicum* war; und der Kaiser als Leiter des Staates hatte auch die Gewalt über die religiösen Kulte in seinem Reiche. Das waren für Konstantin den Großen und seine Zeit alt überlieferte und als selbstverständlich hingenommene Vorstellungen.

Mit diesem Staate sollte sich die christliche Kirche, die aus einer ganz andern Wurzel erwachsen war, auseinandersetzen. Die Christen des römischen Reiches konnten sowenig wie die antike Kultur die ererbten Vorstellungen vom Wesen des Staates plötzlich abschütteln. Der Staat ist dadurch stärker als die Kirche gewesen. Mit der Duldung dehnte er seine Gewalt wie über die heidnischen so auch über den christlichen Kult aus, und die Kirche konnte nicht hindern, daß sie in das staatliche System hineingezogen wurde. Sie wurde fast zum Staatsinstitut.

Das geschah vollständiger im Osten als im Westen. Das oströmische Reich blieb länger intakt als das westliche, während die östliche Kirche, zerrissen durch den Kampf der Patriarchate um den Vorrang und durch langwierige und verbitternde dogmatische Streitigkeiten, nicht die Schwungkraft der abendländischen Kirche besaß. Die Patriarchen von Konstantinopel, die schließlich den ersten Platz in der orientalischen Geistlichkeit errangen, befanden sich, so oft sie sich auch sträuben mochten, ganz in der Hand der Kaiser und waren häufig nicht mehr als Hofgeistliche. Einen Ausläufer dieser cäsaropapistischen Entwicklungsreihe haben wir noch in dem heutigen Rußland, das sein Christentum und seine kirchliche Tradition von Byzanz empfangen hat.

Anders das Abendland. Hier war der Staat schwächer, die Kirche kräftiger als im Osten. Hier war kein Kampf von leitenden Kirchen um den Vorrang, sondern seit den ältesten Zeiten stand die römische Gemeinde in Ehrwürdigkeit und Autorität ohne Rivalen da; und hier hat derselbe römische Geist, der das römische Reich erbaut hatte, auch die Kirche gestaltet und organisiert. Eine unvergleichliche Festigkeit und Widerstandsfähigkeit wurde ihr damit gegeben. Damit sind aber auch ihr und der abendländischen Christenheit bestimmte Entwicklungs- und Wachstumstendenzen eingepflanzt worden.

Wenn die Griechen von der Lehre der Kirche immer auch, ja vor allem intellektuelle Befriedigung forderten, was zur Folge hatte, daß sie sich in nie endenden Kämpfen um das Dogma erschöpften, war die Grundstimmung bei den praktisch gerichteten Römern eine andere: sie verlangten zuerst Gewißheit des Heils. Um die volle Sicherheit zu gewinnen, legten sie die religiösen Verhältnisse juristisch fest, womit sie, wie man bemerken wird, zu der alten Behandlung religiöser Angelegenheiten in der Heidenzeit zurückkehrten. Zwischen Dogma und Kirchenrecht verwischten sich die Grenzlinien; Sünde, Gnade und Versöhnung wurden juristisch formuliert und behandelt. Die entscheidenden Vorgänge des religiösen Lebens wurden nicht allein durch die Gesinnung bestimmt, sondern zugleich an äußere, rechtlich konkludente Handlungen gebunden. Durch alles das wurde die sichtbare Kirche ein unentbehrliches, aber auch Sicherheit gewährendes Mittel zur Erlangung des Heils.

Mit der Steigerung ihres Wertes und ihrer Wichtigkeit wuchs in ihr der ohnehin lebendige Trieb zu äußerer Gestaltung. Die Kirche wurde in ihrem Aufbau zu einer Körperschaft, die sich nach dem Vorbilde des römischen Reiches formte und dem Staate vergleichbar war. Die, welche die religiösen Rechtshandlungen vollzogen und zwischen den Gläubigen und Gott die Vermittlung hatten, wurden ein Stand von besonderer Auszeichnung und Weihe, ein Klerus, eine kirchliche Beamtenschaft mit fester Rangordnung und der Pflicht des Gehorsams gegen die Oberen. Und um die Mitte des 5. Jahrhunderts konnte bereits Leo der Große, als angeblicher Rechtsnachfolger des heiligen Petrus, den Anspruch auf die plenitudo potestatis in der Kirche erheben und dafür die theoretische Begründung aufstellen, mit der man noch heute in Rom argumentiert.

Dieses dogmatische und kirchliche System, das mit Gregor dem Großen um 600 einen vorläufigen Abschluß fand, hatte sich vom Evangelium weit entfernt. Aber in ihm lag die christliche Religion eingebettet. Eine harte und fremdartige Hülle umgab und schützte den edlen Kern. Man kann nicht bestreiten, daß die Widerstandsfähigkeit der Kirche sehr mitgeholfen hat, die christliche Religion über die Wüsteneien der Völkerwanderung zu den jüngeren Völkern der Geschichte hinüberzuretten, und ihre

Brauchbarkeit für die Aufgaben, vor die sie zunächst gestellt war, hat sie durch ihre großartige Mission bei den Germanen erwiesen. Weiter aber — und das interessiert uns —, diese festgefügte Kirche mit ihren sicheren Ordnungen besaß ein so kräftiges Eigenleben, daß ein völliges Aufgehen der Religion im Staate, wie einst im heidnischen Altertum, wesentlich erschwert war.

Die Gefahr war keineswegs geschwunden. Mit dem römischen Geiste war in die Kirche auch das Bewußtsein eingezogen, daß sie dem Staate zu gehorchen verpflichtet sei; denn man hatte nie etwas anderes gesehen; und diese nicht weiter diskutierte Empfindung hat alsdann mit starker Tradition durch lange Jahrhunderte im Klerus fortgewirkt. Daher konnten die Herrscher der neuen germanischen Reiche die Kirche ihrer Länder ohne Schwierigkeit in feste Abhängigkeit bringen. Ihre Gegenleistung war, daß sie die Fürsorge für die Kirche und den Schutz und die Förderung der christlichen Religion auf sich nahmen; Gewalt und Pflicht entsprachen einander. Ihre kräftigste und eigenartigste Ausprägung hat diese Vereinigung von weltlicher und geistlicher Autorität in dem mittelalterlichen Kaisertum empfangen. Als Kaiser sind Karl der Große, Otto der Große, Heinrich III. unbestritten die leitenden Personen in der abendländischen Welt und Kirche gewesen. Das Papsttum konnte ihnen keine Konkurrenz machen, sondern war ihnen untertan. Die römische Kirche besaß wohl eine einzige Heiligkeit, aber keine anerkannte Gewalt oder Gerichtsbarkeit über die Bischöfe. Man vergaß in ihr niemals ganz den alten Anspruch, daß alle geistlichen Dinge ihrer letzten Entscheidung unterworfen seien. In der Theorie wurde diese Forderung noch weiter ausgebaut und vollständiger begründet, und die gefälschte konstantinische Schenkung enthüllt bereits Träume von einer Weltherrschaft. Allein die Zeitumstände und der lange andauernde sittliche Tiefstand des Papsttums seit dem Ende des 9. Jahrhunderts hinderten, an die Verwirklichung zu denken. Die weltliche Gewalt, selbst geistlich gefärbt, besaß die volle Überlegenheit und konnte, ohne daß Widerspruch laut wurde, sogar tief in das innere Leben der Kirche eindringen.

Eine totale Umwälzung bahnte sich nach der Mitte des 11. Jahrhunderts durch den Investiturstreit an. Die letzte Ursache für das nun beginnende wunderbare Aufsteigen des Papst-

tums ist in der fortschreitenden Christianisierung des Abendlandes zu suchen. Das Christentum, das so lange für die Masse der Menschen nicht viel mehr als eine Äußerlichkeit, eine Summe von Kulthandlungen, gewesen war, hatte sie schließlich in ihrem Innersten erfaßt und überwältigt, daß sie sich ihrer Sündhaftigkeit bewußt und das alles beherrschende Verlangen in ihnen die Versöhnung mit Gott wurde. Die christliche Religion lag aber, wie wir sahen, in der Kirche eingeschlossen und ließ sich von ihr nicht lösen. Die Kirche erklärte, daß sie allein den Schlüssel zum Himmel besäße; man mußte das glauben. Das Wort des Priesters, der allein Absolution gewähren konnte, wurde damit eine unwiderstehliche Macht.

Wenn nun von Rom aus der Ruf erging, daß die Kirche frei von weltlicher Bevormundung sein müsse, um sich durch ihr von Christus gesetztes Oberhaupt selbst zu regieren, daß die ewigen Gebote Gottes, die in der Kirche offenbart seien, auch den Dingen der Welt ihre Ordnung vorschreiben müßten und ihnen sich Könige und Kaiser zu fügen hätten, so waren das Sätze, die für die damaligen Menschen unwiderleglich waren. Die mächtigsten Überzeugungen und Leidenschaften haben das Papsttum in die Höhe gehoben, und es fanden sich großartige Persönlichkeiten, die seine Sache führten, hinter denen man nicht nur Ehrgeiz und Herrschbegierde suchen soll. Es war doch ein hinreißender Gedanke, die Kirche, das heißt das Reich Gottes, in der Welt zum Siege zu führen. Gewiß hat in ihnen auch die höchste staatsmännische Klugheit gewirkt, und sie besaßen in der mit wunderbarer Konsequenz durchgebildeten, über alle Länder sich erstreckenden, zugleich geistlichen und weltlichen Organisation der Kirche ein furchtbares Kampfesmittel. Jedoch den Ausschlag hat gegeben, daß die Kirche für sich Begeisterung zu erwecken vermochte, der Staat aber damals noch nicht.

Der Angriff des Papsttums mußte sich gegen das Kaisertum richten, das bisher in der Christenheit die leitende Stelle gehabt hatte. Nach wechselvollem Ringen lag in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Kaisertum besiegt am Boden. Diese Vorgänge können in uns Deutschen noch heute schmerzliche Empfindungen erwecken. Allein man vergesse nicht, daß die Kirche sich kaum anders die volle Unabhängigkeit vom Staate erkämpfen konnte, als daß sie

zuerst dem Staate ihren Willen auferlegte. Der Befreiung des religiösen Lebens, das in der Kirche eingeschlossen war, wurde ein Dienst erwiesen; denn sein Aufgehen im staatlichen Leben war nun unmöglich geworden.

Seitdem das Papsttum wußte, daß sein Anspruch auf die Superiorität der geistlichen Gewalt von der leidenschaftlichen Zustimmung der Menschen getragen wurde, hat es sich bald gewöhnt, alle weltlichen Mächte zu meistern und ihnen gebietend Vorschriften zu erteilen, im Namen Gottes und der christlichen Religion. Es gab kein Lebensgebiet, in dem man dem Staate die Selbstbestimmung gelassen hätte; alles menschliche Handeln ließ sich schließlich mit der Sünde irgendwie in Verbindung bringen. Der Staat sollte der Diener und Vollstrecker der Kirche sein, und die weltliche Gewalt konnte sich nicht wehren, da sie keine Argumente besaß, die für die Menschen überzeugende Kraft hatten.

Papsttum und Kirche waren in der Mitte des 13. Jahrhunderts allgewaltig geworden. Aber sie hatten sich auch vollständig verändert. Es geschieht häufig, daß in langwierigen Kämpfen die Gegner ihre Waffen austauschen. Als die christliche Kirche einst den Kampf mit der antiken Welt aufnahm, hat sie die antike Bildung sich angeeignet und mit ihrer Hilfe die griechisch-römische Welt überwunden. Als das Papsttum in den Kampf mit dem Kaisertum eintrat, mußte es, um die weltliche Macht niederzuwerfen, selbst weltliche Macht werden, sich materialisieren. Die Umwandlung vollzog sich leicht, da in der abendländischen Kirche von Anbeginn der Trieb gewesen war, sich nach Art eines Staates in feste Rechtsordnungen zu formen. Längst vorhandene weltliche Tendenzen brauchten nur weiter entwickelt zu werden.

Es war während des Kampfes mit dem Kaisertum dahin gekommen, daß alle religiösen Gnadenmittel dazu dienen müssen, Geld und Streiter für die Sache der Kirche zu gewinnen. Die Päpste hatten ohne Rücksicht auf bestehende Wahlrechte Bistümer und Pfründen in Masse ihrer Besetzung reserviert, um Werte in der Hand zu haben für Lockung und Belohnung. Sie hatten alles geistliche Gut behandelt, als wäre es päpstliches Eigentum, und darüber frei verfügt. Sie hatten die Geistlichen mit immer neuen Abgaben belastet. Rechtliche Schranken exi-

stierten für sie nicht. In dem Kampfe gegen das Kaisertum war das Papsttum der absolute Herr der Kirche geworden.

Man wird sagen, daß ohne die Konzentrierung der idealen und der materiellen Mittel der Kirche in einer Hand sich der Kampf gegen das Kaisertum gar nicht hätte durchführen lassen. Nachdem aber der Sieg errungen war, blieb das für den Kampf geschaffene System nicht nur bestehen, sondern es wurde mit großem Scharfsinn noch weiter ausgebaut. Man fühlte sich darin wohl und fand nicht die Energie, die eingeschlagene Bahn wieder zu verlassen. So fuhr man fort, die schrankenlose geistliche Gewalt des Papsttums in materielle Werte umzusetzen. Mit allen Mitteln und Kniffen suchte man den Kreis der päpstlichen Reservationen zu vergrößern, um geistliche Stellen zu haben, die man gegen feste Geldzahlungen verleihen konnte; und wo noch gewählt wurde, legte man sich Anfechtungsgründe bereit, um die geschehene Wahl zu kassieren und darauf die Besetzung an den Papst zu devolvieren. Die kuriale Regierungsmethode lief immer vollständiger darauf hinaus, Geld zu machen. In Gestalt von Servitien, Annaten, Zehnten und anderen Abgaben, von Sporteln, Gerichtskosten und Bestechungen flossen jährlich ungeheure Summen an den päpstlichen Hof. Das Geld war Machtmittel, wurde aber auch in zunehmendem Maße Genußmittel.

Der materielle Druck dieses Systems wurde an allen Stellen der Christenheit empfunden. Am unmittelbarsten wurden die Geistlichen getroffen, soweit sie nicht selbst zu den Kurialen gehörten, voran die Weltgeistlichen; denn die großen Orden, wie z. B. die Bettelmönche, einheitlich organisiert, wußten sich durch ihre Repräsentanten an der Kurie besser zu schützen. Die Geistlichen hatten die Aufgabe, das Geld, das man am päpstlichen Hofe verbrauchte, zu geben oder herbeizuschaffen. Sie sahen sich dauernd den unberechenbaren Ansprüchen einer unumschränkten Gewalt gegenüber, für die kein Gesetz mehr galt; sie fühlten sich zugleich entrechtet und ausgebeutet. Das waren nicht rein ideale Empfindungen. Man hatte sich auch in diesen Kreisen gewöhnt, in dem kirchlichen Amte zuerst das mit ihm verbundene Gut zu sehen. Gerade dadurch wurde aber jede finanzielle Belastung um so beschwerlicher; und je mehr unter diesen Gesinnungen die Hingebung an den geistlichen Beruf und an die allgemeine Sache

der Kirche sich abschwächte, um so mehr wuchs die Neigung, persönliche Angelegenheiten mit allen Mitteln durchzufechten. Man wagte es öfter, auch den Befehlen der Päpste zu trotzen, vor denen der Respekt sich verringerte, da man zu viel davon erfuhr, wie es an ihrem Hofe herging. Im 14. Jahrhundert ist es eine nicht seltene Erscheinung gewesen, daß Bistümer zwei miteinander streitende Bischöfe hatten, einen vom Papste ernannten und einen vom Kapitel erwählten, der mit seinem Anhang trotz der päpstlichen Sentenzen nicht weichen wollte. Der päpstliche Absolutismus mußte mit der zunehmenden Opposition der Geistlichen rechnen.

Der andere Gegner waren die weltlichen Mächte. Der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden wollte die Christenheit regieren; aber die Kirche konnte nicht an die Stelle der Staaten treten und hat das auch nie versucht. Die Staaten sollten nicht beseitigt werden, sondern der Kirche dienen. Das Kaisertum war zerbrochen. Allein die Päpste hatten während des Kampfes die anderen weltlichen Mächte nicht allzusehr anfassen dürfen, um sie nicht in das Lager des Gegners zu treiben. Die Staaten lebten, wohl von der siegreichen geistlichen Gewalt gehemmt und niedergebeugt, aber sie mußten den eingeborenen Trieb bewahren, nach der Art ihres Wesens zu leben und sich durchzusetzen. Der Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt konnte mit dem Sturze des Kaisertums nicht zu Ende sein.

Die Aussichten der Staaten besserten sich mit der fortschreitenden Verweltlichung des Papsttums und der Geistlichkeit. Ein Papsttum, dessen Habgier man so oft bitter empfand, und eine Geistlichkeit, in der so zahlreiche Glieder durch ihren Wandel schweren Anstoß erregten, konnten dieselbe bezwingende Gewalt über die Gemüter wie früher nicht mehr haben. Die alles fortreißende religiöse Begeisterung, welche die Epoche der Kreuzzüge gesehen hatte, hat sich nachher nicht wieder erzeugen lassen.

Die Veränderung in den Menschen entsprang noch einem anderen Grunde. Die Ideale, aus denen das Papsttum einst seine großen Kräfte geschöpft hatte, waren asketische, weltverachtende gewesen. Die Menschen in ihrer leidenschaftlichen Sehnsucht nach Gott waren bereit gewesen, ihr irdisches Leben wegzuwerfen und zu zerstören, da sie sicher waren, daß sie es dafür im Jenseits

schöner zurückempfangen würden. Bei diesem ekstatischen Empfinden waren sie völlig in der Gewalt der Priesterschaft gewesen. Die Überspannung des Spiritualismus und der Askese mußte schließlich einen natürlichen Rückschlag erzeugen, wozu die Geistlichkeit durch ihre Lebensführung das Ihre beitrug. Man begann allmählich die Welt wieder mit anderen Augen anzuschauen und Freude an ihrer Schönheit zu empfinden, die man sich nicht rauben lassen wollte. Das weltliche Leben war reicher und voller in allen Teilen geworden. Den Menschen dämmerte die Ahnung auf, daß man Gott nicht nur durch die Verneinung des irdischen Lebens, sondern auch mit dem irdischen Leben dienen könne. Eine naive Gefühlsreaktion; denn man hatte noch kein Mittel, die Lehren der Kirche zu widerlegen, und die Werke der Weltentsagung blieben etwas Heiliges. Aber das natürliche Empfinden setzte sich über die Lehre doch immer wieder hinweg.

Die Rückkehr zur Welt mußte dem Staate zugute kommen, dem zur gleichen Zeit Hilfe von anderer Seite ward, nämlich durch die politische Theorie. Unter dem Einfluß der Staatslehre des Aristoteles mehrten sich im 14. Jahrhundert die Stimmen, die dem Staate eine selbständige Daseinsberechtigung und selbständige Aufgaben neben der Kirche zuwiesen. Daß er im christlichen Sinne geleitet werden müsse, blieb die stillschweigende Voraussetzung.

Das Wirksamste war indessen die eigene Stärkung. Im 13. Jahrhundert begann die Umwandlung des mittelalterlichen Lehnsstaates in einen Beamtenstaat, womit der Anfang zum modernen Staate gemacht wurde. Die Kirche hat diesen Prozeß, der außerhalb ihres Interessenkreises lag, nicht zu hindern gesucht. Sowie aber die Staatsgewalt die Organe besaß, um alle Teile des Staatsgebietes sicher zu erfassen, entwickelte sie, ihrem Wesen entsprechend, auch das Streben, überall der Herr zu sein, alles zu regulieren, für alles Ordnung und Gesetz vorzuschreiben; und damit begann sie auch sofort in die Rechtssphäre hinüberzugreifen, die sich bisher die Kirche ausschließlich vorbehalten hatte.

Der Kampf zwischen Kirche und Staat trat in ein neues Stadium. Das Kaisertum konnte nicht mehr mittun, da es bis zu seinem Verschwinden über die lehnsrechtlichen Formen nicht hinausgekommen ist. Der Staat ist in Deutschland durch die

neuen territorialen Bildungen vertreten worden, in denen allein sich der politische Fortschritt vollzogen hat.

Der Kampf gewährte auch darin einen anderen Anblick, daß nicht mehr um die Leitung oder den Vorrang in der christlichen Welt oder um ähnliche ideale Fragen gestritten wurde. Die Kirche war ein politisches Gebilde und eine Macht geworden, die in Haupt und Gliedern sich zumeist auf weltliche Ziele richtete und ihre Erfolge zuerst nach den materiellen Ergebnissen bemaß. Staat und Kirche standen sich jetzt gegenüber als zwei weltlich geformte, in vielen Stücken gleichartige Organisationen. Die Streitobjekte mußten daher weltliche Größen sein, nicht etwa religiöse oder politische Autorität, sondern formulierte Einzelrechte, Kompetenzen, materielle Werte, welche die Geistlichen besaßen und der Staat für sich forderte. Der Kampf um diese Dinge konnte nicht die tiefen Leidenschaften aufwühlen wie der frühere. Wohl haben die Geistlichen immer wieder versucht, den Gegensatz auf das religiöse Gebiet hinüberzuspielen, und über Sakrileg und Verhöhnung göttlicher Gebote geklagt. Aber sie machten damit wenig Eindruck. Seitdem die Kirche nicht mehr imstande war, durch ihr Wort die Massen für ihre Zwecke in Bewegung zu setzen, war der Staat in den Zwangsmitteln der stärkere geworden.

Und jetzt ist er der Angreifer gewesen. In zahllosen kleinen Aktionen, planmäßig, geduldig, geräuschlos, günstige Gelegenheiten abwartend, so ist die Staatsgewalt daran gegangen, die Geistlichen ihres Territoriums an ihre Gebote zu binden und den Machtkreis der Kirche einzuengen. Der Hergang ist in jedem Lande ein anderer in seinem Verlauf und seinem Tempo gewesen. Doch lassen sich gewisse gemeinsame Züge erkennen. Es kann nicht meine Absicht sein, etwa in Anknüpfung an den Schubert'schen Vortrag von neuem eine detaillierte Schilderung von der werdenden Kirchenhoheit des Staates zu geben, sondern ich habe mich auf eine Charakterisierung zu beschränken.

Vielleicht das erfolgreichste Zwangsmittel in der Hand der Staatsgewalt ist die Vogtei gewesen. Seit den ältesten Zeiten besaßen die Kirchen, weil sie schutzbedürftig waren, weltliche Schirmvögte. Als sie später Gerichtsbarkeit erwarben, mußten die Vögte auch Gericht halten, da die Geistlichen sich nicht mit

Das folgende  
abgeschrieben  
aus: H. Wenzel  
Landesherrn  
Kirchenpolitik  
in: Dtsch. Revue  
Febr. 9, 1908  
143 H.

Blutsachen befassen durften. Viele Vögte haben es bei ihrer Unentbehrlichkeit und ihrem ausgebreiteten Tätigkeitskreise schon früh in den kirchlichen Besitzungen zu großer Selbständigkeit neben dem geistlichen Herrn gebracht. Da, wo der Landesherr selbst Vogt war, konnte seine überlegene Stärke zur Mitherrschaft und zu einer Instanz werden, ohne deren Zustimmung keine Veränderung in dem weltlichen Bestande der Kirche vorgenommen werden durfte. Die Fürsten haben aber auch wohl, ohne bestehende andere Vogteigerechtsame antasten zu wollen, sich als dem obersten Hüter von Frieden und Recht eine oberste Vogtei und ein Schirmrecht über alle Kirchen ihres Staatsgebietes beigelegt und die daraus fließenden Aufgaben und Rechte durch ihre Beamten ausüben lassen. Ihrem Wesen nach war die Pflicht des Vogtes eine allgemeine, zu schützen und zu helfen. Gerade dadurch aber konnte dem Amte der größte Inhalt gegeben werden. Die Vogtei hat schließlich das Mittel geboten, um jede Art von Aufsicht und Gewalt über das Kirchengut zu begründen. In Österreich hat der Kaiser Friedrich III., wie berichtet wird, die Kirchengüter als seine Kammergüter bezeichnet.

Neben dem allgemeinen Aufsichtsrecht war im Mittelalter die Gerichtsbarkeit das wichtigste Attribut staatlicher Obrigkeit. Die landesherrlichen Gerichte konnten den konkurrierenden geistlichen Gerichten mehr und mehr den Rang ablaufen, weil ihre Urteile mit der Durchführung der Beamtenorganisation eine viel größere Sicherheit auf Vollstreckbarkeit bei etwaigem Widerstand darboten, während die Scheu vor geistlichen Zensuren sich verringerte, da die Zeit so geworden war, daß der Exkommunizierte immer Aussicht hatte, für Geld oder Geldeswert einen Priester zu finden, der ihn absolvierte. Bald griffen die Fürsten auf die eigenste Domäne der Kirche über, indem sie Ketzerei, Meineid, Ehebruch und andere Vergehen, die bisher ausschließlich dem geistlichen Forum vorbehalten gewesen waren, von sich aus verfolgten, zunächst freiwillig, gleichsam als *nobile officium*. Durch die dauernde Übung erwarben sie aber mit der Zeit eine anerkannte Kompetenz auch in diesen Sachen. Mit Notwendigkeit mußte die Entwicklung dahin drängen, daß die Instanz, die den Schutz der Rechtsordnungen übernahm und durchführte, auch die Rechtspflege ganz in die Hand bekam.

Auch der staatlichen Besteuerung sind die Kirchen allmählich unterworfen worden. Die Geistlichen sind mit ihrer Forderung auf grundsätzliche Steuerfreiheit nirgends vollständig durchgedrungen. Sie haben sie im allgemeinen durchgesetzt für ihre Person und die Güter, die zu ihrem Unterhalt dienten, nicht aber für ihre Hintersassen. Es lag auch eine Gerechtigkeit darin, daß die, welche die Vorteile der staatlichen Ordnung genossen, zu den Lasten, die sie auferlegte, beitrugen. Das Steuerrecht des Staates über die Geistlichkeit wurde dadurch gefestigt, daß Päpste kirchliche Steuern, z. B. Zehnten, für bestimmte Zeit den Landesherren überlassen haben, ein charakteristischer Vorgang. Man hatte in Rom ein feines Gefühl für die Macht, weil man selbst vor allem Macht geworden war. Päpste empfanden öfter das Bedürfnis, den Fürsten entgegenzukommen, um nicht von ihnen in der Ausbeutung der Geistlichkeit ihres Landes gestört zu werden. Der Respekt vor den Zwangsmitteln, die der moderne Staat nach und nach erlangte, erklärt nicht wenig in dieser ganzen Entwicklung.

Weiter schritt man zu einer Beschränkung der toten Hand, und darin waren die Städte vorangegangen. Schenkungen an geistliche Stiftungen galten noch immer als verdienstlich für das Seelenheil und wurden in großer Menge gemacht. Aber schon im 13. Jahrhundert begann in den Städten der Rat zu verlangen, daß der von den Stiftern erworbene Grundbesitz binnen bestimmter Frist verkauft würde, weil man nicht wünschte, daß die Bodenfläche sich vergrößere, für die Exemption von der öffentlichen Gewalt beansprucht wurde. Da diese Grundsätze in den Bürgerschaften die volle Zustimmung fanden, konnten die Geistlichen nichts dagegen machen. Derartige Amortisationsgesetze sind nachher auch von den Fürsten erlassen worden.

Endlich gewannen die Landesherren überall Mittel, um bei der Besetzung der geistlichen Stellen mitzuwirken, durch alte und später hinzuerworbene Patronatsrechte, durch das *ius primarum precum*, vor allem durch ihren tatsächlichen Einfluß. Viele Geistliche fanden es vorteilhaft, ihren Weg im Anschluß an den Fürsten zu machen, der so viel bieten konnte. Selbst Bischöfe sind in fürstliche Dienste getreten und fürstliche Räte geworden; und schließlich konnte man sehen, daß Prälaten und Bischöfe auf den

fürstlichen Landtagen erschienen, um, wo doch nun einmal der Staat so viel in ihren Besitzungen verfügen konnte, wenigstens mitzureden und mitzubeschließen.

Auf der ganzen Linie war die weltliche Gewalt im Vorücken. Ihre Erfolge werden erst ganz verständlich durch die Betrachtung, daß der Angriff sich nicht gegen das Papsttum wandte, sondern gegen die Geistlichkeit des Staatsgebietes. Die Zeiten waren aber vorüber, wo jede Verletzung der Gerechtsame einer Kirche in irgend einem Lande sofort das Papsttum in die Schranken rief. An der Kurie war jetzt mehr Geld- als Machtstreben. Hinderte der Staat nicht ihre Geldbezüge, so mochte er sich manches erlauben. Weiter dient zur Erklärung, daß den Fürsten völlig fern lag, etwas gegen die Religion zu unternehmen. Hier stand nicht der religionslose Staat der Neuzeit gegen die Kirche. Die Fürsten wußten nichts von den freigeistigen und kirchenfeindlichen Lehren der späteren Jahrhunderte. Sie verloren nie das Bewußtsein, eine christliche Obrigkeit zu sein, und erkannten alle Pflichten einer solchen bereitwillig an. Auch wenn sie in schwere Konflikte mit der Geistlichkeit gerieten, wollten sie die kirchlichen Gnadenmittel nicht missen, vielmehr blieb die Kirche für sie etwas Unentbehrliches und Unersetzbares, was sie auch tun mochten. Daß die Bevölkerung dieser Gesinnung bei ihren Fürsten sicher sein durfte, war auch ein Grund, weswegen sie nicht daran dachte, es als ein Unrecht anzusehen, wenn die weltlichen Gerechtsame des Klerus beschnitten und seine Güter zu den staatlichen Lasten herangezogen wurden.

Schon im 14. Jahrhundert hat die Staatsgewalt viel erreicht. Von dem Herzog Rudolf von Österreich wird zum Jahre 1364 der Ausspruch überliefert: »Ich selbst will Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiacon und Dekan in meinem Lande sein«. Ähnliche Äußerungen werden auch von anderen Fürsten berichtet. Berühmt ist das Wort: »Dux Cliviae papa est in terris suis«. Das war keine Rebellion gegen die religiöse Autorität; denn den Fürsten konnte nicht in den Sinn kommen, das geistliche Oberhaupt der Kirchen ihres Landes sein zu wollen. Jene Aussprüche sind Zeugnisse, welche Meinung man von dem Papste und den Gliedern der Hierarchie hatte: sie waren für die damaligen Menschen nicht zuerst religiöse Faktoren, sondern Träger bestimmter öffentlicher

Rechte und Inhaber einer Regimentsgewalt über die Geistlichen. Hierin wollten die Landesherrn an ihre Stelle treten.

Im Jahre 1378 brach das große Schisma aus, das für alle Welt sichtbar machte, was aus der Kurie geworden war. Zwei Päpste standen sich gegenüber, die einander verfluchten und die Rechtmäßigkeit bestritten. Es gab keine Instanz, welche die Frage der Rechtmäßigkeit entscheiden konnte; denn das war der Eckpfeiler des bisherigen Systems gewesen, daß niemand über einen Papst richten könne als Gott. Wenn aber eine Entscheidung durch das Recht nicht möglich war, so mußte sie durch die Tatsachen erfolgen.

Dadurch wurde das Schisma der größte Gewinn für die weltlichen Mächte; denn nun konnte jede von ihnen selbst bestimmen, welchen Papst sie als rechtmäßig anerkennen wollte, womit die Staaten eine Freiheit gegenüber der geistlichen Gewalt bekamen, wie sie seit Jahrhunderten nicht besessen hatten. Mochten beide Päpste fortfahren, in den alten hohen Tönen zu reden, jeder auf der einen wie auf der anderen Seite wußte, daß die Dinge anders geworden waren.

Die Spaltung der Kirche, in der die Völker das Abbild des Reiches Gottes auf Erden verehrten, wurde als ein religiöses Unglück empfunden. Indessen alle durch Jahre betriebenen Versuche, die Einheit herzustellen, scheiterten daran, daß keiner der beiden Päpste irgend eine Konzession machen wollte. Die Erbitterung hierüber regte schließlich neue Gedanken an. Man hatte überall längst zahlreiche andere Beschwerden gegen das Papsttum; sie alle fühlte man jetzt mit doppelter Stärke. Aus dem Schisma ging das Verlangen nach einer Reform der Kirche hervor.

Das war nur für wenige eine religiöse Frage. Reform der Kirche hieß vor allem Beschränkung des Papsttums und seiner unbegrenzten administrativen, jurisdiktionellen und finanziellen Gewalt, die so schwer und drückend mißbraucht war. Nun konnte in der öffentlichen Meinung der Christenheit der Gedanke Raum gewinnen, der bisher immer von der großen Mehrheit als ketzerisch abgewiesen war, daß, wo das Papsttum der Not der Kirche nicht steuere, die Kirche sich selbst helfen und eine allgemeine Versammlung des christlichen Volkes Ordnung schaffen müsse. Der Satz konnte Anerkennung finden, daß das allgemeine Konzil über

dem Papste stehe. Setzte er sich in die Praxis um, so stürzte das System papaler Allgewalt zusammen. Das Papsttum stand vor der Existenzfrage. Wer hier sein Gegner war, ist klar: es war nicht der Staat, sondern die Kirche unter der Führung der Geistlichkeit.

Das Papsttum, die Geistlichkeit und die Staatsregierungen — das sind die drei Größen gewesen, deren Verhältnis zueinander die weitere Entwicklung bestimmt hat.

Das Konstanzer Konzil hat sich die Lehre von der Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung angeeignet und daraufhin die vorhandenen Päpste — es waren inzwischen drei geworden — beseitigt und so das Schisma geschlossen. Die Kirchenreform ist jedoch durch den neuerwählten Papst Martin V. geschickt hintertrieben worden. Seitdem aber der Ruf nach Reformen laut geworden war, wollte er nicht wieder verstummen. Im Jahre 1431 wurde zu Basel ein neues Konzil eröffnet, das alsbald ebenfalls erklärte, daß es seine Gewalt unmittelbar von Gott empfangen habe und über dem Papste stehe; und hier hat die Geistlichkeit einen energischeren Angriff auf den päpstlichen Absolutismus unternommen. Ihre Hauptforderungen waren: Wiederherstellung des kirchlichen Wahlrechts, das durch die Reservationen und die sonstige Praxis der Kurie nahezu aufgehoben war, und Einschränkung der maßlosen päpstlichen Geldforderungen. Beides bewegte sich auf derselben Linie; denn die Päpste hatten die einträglichsten Stellen ihrer Verfügung zu reservieren gesucht, um sie in Wahrheit zu verkaufen und ihre Einkünfte zu vermehren. Es kann nicht geleugnet werden, daß man sich in Basel auch mit weiter ausgreifenden Reformplänen über eine allgemeine Besserung und Hebung der kirchlichen Zustände beschäftigt hat. Der Gedanke, das absolute Papsttum durch regelmäßig wiederkehrende Konzilien zu beschränken, hatte die begeisterte Kraft der großen Idee für alle, die sich von ihr tragen ließen. Allein für die meisten sollte die Beschränkung des Papsttums doch nur das Mittel sein, um wieder Stetigkeit und ein sicheres Recht in die kirchlichen Dinge zu bringen und vor allem den Geistlichen Schutz gegen die bisherige Beschwerung und Ausbeutung zu gewähren. Auf diesen Punkt kehrten die Gedanken immer wieder

zurück. Der Streit zwischen Konzil und Papst spitzte sich zu auf die Geldfrage.

Gerade hierin ließ sich aber eine Nachgiebigkeit des Papsttums am wenigsten erwarten; denn seine Stellung vor der Welt und das gesamte Leben an der Kurie ruhten seit fast zwei Jahrhunderten auf den großen Geldsummen, die das bisherige System alljährlich einbrachte. Der offene Bruch, lange verhütet, trat im Jahre 1437 ein. Das Konzil erklärt den Papst Eugen IV. für suspendiert, bald für abgesetzt und wählte sich später einen andern. Eugen erklärte das Konzil für aufgelöst. Ein Teil der Geistlichen gehorchte und verließ Basel. Die Mehrheit blieb.

Es entstand eine ähnliche Lage, wie einst beim Ausbruch des Schismas. Da Papst und Konzil, die beide behaupteten, die höchste kirchliche Gewalt zu sein, sich zum Kampfe gegenübertraten, hatten die Regierungen wieder die Freiheit, zu welcher Seite sie sich halten wollten. Man kann nicht sagen, daß ihnen ihre Stellungnahme vorgezeichnet gewesen wäre; denn die Baseler Konzilsväter dachten von der Prärogative der geistlichen Gewalt gegenüber dem Staate genau so hoch wie das Papsttum. Die Staaten konnten hier nur nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit handeln.

Die französische Regierung, mit rascher Entschlossenheit die Gunst der Lage ergreifend, ließ die wichtigsten Baseler Dekrete, dreiundzwanzig Artikel über die höchste Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlung, über die Herstellung des kirchlichen Wahlrechts und über die Einschränkung der Gerichtsbarkeit und der Geldforderungen des Papsttums, auf einer Reichsversammlung zu Bourges zum französischen Staatsgesetz erheben, die pragmatische Sanktion von 1438. In Deutschland faßte ein Reichstag 1439 ähnliche Beschlüsse. Die Deutschen wollten gerade so wenig wie die Franzosen durch diesen Akt förmlich für das Konzil und gegen den Papst Partei ergreifen; denn bereits vorher hatten sich die Kurfürsten zu einem Bunde vereinigt, durch den sie sich verpflichteten, in dem Streite neutral zu bleiben, und dem trat nachher der König Albrecht II. bei. Allein die Art, wie die weltlichen Mächte diesen Augenblick gegen die Kurie ausnutzten, mußte die Zuversicht der Baseler stark heben, und die deutsche Neutralitätserklärung, so wenig sie ihren Ansprüchen genügte, war

für sie doch eine Deckung gegen den Papst. In Rom sah man ein, daß man des Konzils in der deutschen Stadt kaum würde Herr werden, wenn man nicht den Bund, die Neutralität der Kurfürsten sprengte und Deutschland auf die Seite Eugens führte.

Hierauf richtete die Kurie ihre Anstrengung, und nach vielen vergeblichen Bemühungen gelangte sie zum Ziel. Sie wußte den Nachfolger Albrechts II., den deutschen König Friedrich III., in ihr Interesse dadurch zu ziehen, daß sie ihm in seinen habsburgischen Erbländen die ausgedehntesten kirchlichen Zugeständnisse machte. Die 1445 und 1446 abgeschlossenen Verträge verbreiten helles Licht über die ganze kirchenpolitische Lage. Dafür, daß Friedrich das Konzil preisgab und den römischen Papst Eugen IV. als rechtmäßiges Haupt der Kirche anerkannte, wurde ihm außer der Zusicherung der Kaiserkrone und einer großen Geldsumme das Recht eingeräumt, so lange er lebte, für die 6 Bistümer Gurk, Triest, Brixen, Trient, Chur und Piben die Bischöfe zu ernennen, hundert kirchliche Stellen in seinen Erbländen zu besetzen und für die Visitation der dortigen Klöster dem apostolischen Stuhle geeignete Personen vorzuschlagen. In ähnlicher Weise wurde durch Erweiterung der landesherrlichen Kirchengewalt der Markgraf von Brandenburg gewonnen. Nun wurde es der päpstlichen Diplomatie nicht sehr schwer, die kurfürstliche Neutralität zur Auflösung zu bringen und danach in all den Teilen von Deutschland, deren Fürsten nicht Sonderabkommen mit der Kurie getroffen hatten, die päpstlichen Rechte und das päpstliche Abgabensystem in einem Umfange wieder aufzurichten, der von dem früheren Zustande nicht weit entfernt war. Für das Baseler Konzil, das ohnehin durch Unklugheiten viel von seinen früheren Sympathien eingebüßt hatte, blieb, nachdem es den bisherigen Schutz verloren hatte, nichts übrig, als sich dem Papste zu unterwerfen. Im Jahre 1449 löste es sich auf.

Das Papsttum hatte den Angriff des Konzils abgeschlagen. Auf die einfachste Formel reduziert, war das so geschehen. Das Konzil wollte das Papsttum in seinen Rechten beschränken. Das Papsttum gab einen Teil der ihm bestrittenen Rechte an die weltlichen Herrscher ab und vermochte dann mit ihrer Hilfe sich in dem Reste zu behaupten. Hier standen der Papst und die weltlichen Mächte zusammen gegen die Geistlichkeit.

Diese Gruppierung erhielt sich. In Rom fürchtete man immerfort, daß eine neue Konzilsflut aufsteige, und suchte dagegen weiter einen Rückhalt bei den Staatsregierungen, in dem Gefühl der Kraftlosigkeit und in politischer Bequemlichkeit. Das ideal gerichtete Machtstreben der gewaltigen Hierarchen des Mittelalters schien vergessen. In seinen politischen Interessen zog sich das Papsttum ganz auf den Kirchenstaat zurück. Es nahm die Züge des italienischen Kleinfürstentums an, und die Epoche der Renaissance offenbarte vollends, wie fremd es seinen einstigen Idealen geworden war. Universal war es nur in seinen Geldansprüchen geblieben, und bei ihrer Verfolgung sah man keinen Energieverlust.

Daher sind die Rechte, welche die Regierungen in der Konzilsepoche erworben hatten, nachher nicht etwa in Frage gestellt, sondern dauernd erweitert worden, durch die eigene Kraft der immer mehr erstarkenden Staaten und durch päpstliche Privilegien. Der Gegendienst der Staaten war, daß sie durch ihre Haltung der Kurie eine gewisse Sicherheit für ihre Geldbezüge gewährten. Höchst lehrreich ist für diese Dinge das Konkordat, das 1516 zwischen Leo X. und Frankreich abgeschlossen worden ist. Frankreich verzichtete auf die pragmatische Sanktion von 1438 und sagte sich von der ihr zugrunde liegenden Lehre los, daß das allgemeine Konzil die höchste Gewalt in der Kirche sei. Ferner bekam der Papst gewisse Einkünfte zurück. Dafür erlangte der französische König das Recht, die sämtlichen Bischöfe seines Landes zu ernennen. König und Papst verständigten sich hier auf Kosten der französischen Geistlichkeit. Sie teilten sich, was diese bisher besessen hatte, und zwar in der Hauptsache so, daß der König die Macht und der Papst das Geld nahm. Die Geistlichkeit erhob gegen das Konkordat heftigen Widerspruch, den sie jedoch nicht aufrecht erhalten konnte. Sie hat seitdem einen selbständigen Willen gegen die Staatsregierung nicht mehr gehabt.

Die tiefe politische Erschöpfung des Papsttums hat erst die volle Ausbildung des modernen Staates möglich gemacht. Am Ausgang des Mittelalters hatten die Fürsten eine so sichere Obergewalt über die Kirchen und Geistlichen ihres Landes begründet,

daß sie bereits anfangen, deren Interessen gegen das Papsttum zu vertreten, ja daß sie gelegentlich selbst auf das Gebiet der Spiritualien hinübergriffen und auch das geistliche Leben unter ihre ordnende Fürsorge nahmen. Man fand das in der Bevölkerung nicht anstößig, da der Respekt vor den Geistlichen bei dem Durchschnitt ihrer Lebensführung äußerst gering war.

Erneuern wir nun die Frage, ob das, was hier entstanden war, eine Landeskirche gewesen ist, so kann die Antwort nur »Nein« lauten. Weder der Name noch der Begriff einer solchen war vorhanden. Kirche war die allgemeine Kirche oder das Gotteshaus, das dem heiligen Petrus oder Nikolaus oder einem andern geweiht war; ein Drittes gab es nicht. Was die Kirchen eines Territoriums gemeinsam hatten, war, daß sie in temporalibus mehr oder minder vollständig unter dem Landesherrn standen. Aber sie bildeten keine gesonderte Einheit im Dogma oder in den Formen des Gottesdienstes und waren nicht aus der Organisation der allgemeinen Kirche ausgeschieden.

Dennoch wird man es verstehen, wenn wir heute geneigt sind, von Landeskirchen im späteren Mittelalter zu reden. Der geschichtlichen Betrachtung erscheinen diese Bildungen als notwendige Vorstufe der Landeskirchen in der Reformationszeit, und im Wesen der landesherrlichen Kirchengewalt lag von Anbeginn ein nicht zu verkennender Trieb, über die Temporalien hinauszugehen.

Wenn einst auf der Höhe des Mittelalters die Kirche den Staat unter sich gezwungen und gefesselt hatte, so mußte der Staat mit seiner Befreiung zu seinem ursprünglichen Streben nach Omnipotenz zurückkehren und wiederum die Kirche, wie in ihren frühen Jahrhunderten, in sich einzugliedern suchen, wozu der längst erworbene Titel einer christlichen Obrigkeit als Legitimation dienen konnte. Noch auf katholischem Boden hat Heinrich VIII. von England sich selbst an Stelle des Papstes zum geistlichen Haupt der Kirche seines Landes erklärt, und als mit der Reformation in den protestantischen Ländern die alte Organisation der sichtbaren Kirche verschwand und eine anerkannte geistliche Gewalt nicht mehr existierte, waren die Fürsten sofort bereit, neben den Temporalien auch die Spiritualien an sich zu nehmen.

Es fragt sich jedoch, was damit entstand. Waren die langen Kämpfe des Mittelalters, welche die Verschiedenheit von staatlicher und kirchlicher Gewalt zu einem festen Bestandteile des abendländischen Vorstellungskreises gemacht hatten, ganz vergeblich gewesen? Ist damals die Kirche wirklich eine Institution des Staates geworden? Wie die protestantischen Kirchen staatsrechtlich und kirchenrechtlich zu beurteilen sind, wird uns hoffentlich später ein anderer darlegen.